

# RS Vwgh 1994/1/27 92/01/1094

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1994

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Zwar kann bei Beurteilung der Frage nach dem Vorliegen von asylrechtlich relevanten Fluchtgründen die allgemeine Lage im Heimatland eines Asylwerbers Rückschlüsse auf die konkrete Situation zulassen, dies bedeutet aber noch nicht, daß aufgrund dieser allgemeinen Lage allein anzunehmen sei, der Asylwerber unterliege jedenfalls einer individuell gegen ihn gerichteten Verfolgung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992011094.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)